

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER SGS-GRUPPE DEUTSCHLAND FÜR DEN KAUF VON STANDARDSOFTWARE

### 1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend „AEB“ genannt) gelten für sämtliche Verträge über den Kauf von Standardsoftware (nachstehend „Bestellung“ genannt), welche zwischen der SGS Holding Deutschland B.V. & Co. KG und der mit ihr verbundenen inländischen Unternehmen (jede zuvor genannte Gesellschaft nachfolgend „SGS“ genannt) und dem Auftragnehmer/ Lieferanten (nachstehend „AN“ genannt) abgeschlossen werden.

Diese AEB werden Inhalt der Bestellung und gelten ausschließlich.

1.2 Entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des AN finden keine Anwendung, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn dies auf elektronischem Weg erfolgt. Es reicht insofern die Übermittlung via Internet per unverschlüsselter E-Mail oder sonstiger digitaler Übertragungsmöglichkeiten (z.B. via Kundenschnittstelle, Internetportal etc.) oder per Fax aus.

Das Schweigen von SGS auf von diesen AEB abweichenden Bedingungen oder die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und/oder Leistungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung.

1.3 Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem AN, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AEB bedarf.

### 2. RANGFOLGE

Als Vertragsbedingungen für Art und Umfang der beiderseitigen vertraglichen Verpflichtungen gelten insbesondere bei Widersprüchen und Regelungslücken ausschließlich und in folgender absteigender Reihenfolge:

- die Bestellung

- das Verhandlungsprotokoll (sofern vorhanden)
- das Leistungsverzeichnis bzw. die technische Spezifikation (sofern vorhanden)
- diese AEB
- die Anlage „Datenschutz“ (sofern vorhanden)
- die die Vertragsleistung konkretisierenden Anlagen (sofern vorhanden)

### 3. VERTRAGSSCHLUSS (ANGEBOT, SCHRIFTFORM, BESTELLUNG)

3.1 Die Anfrage von SGS ist für das Angebot des AN bindend. Auf etwaige Abweichungen von der Anfrage hat der AN ausdrücklich hinzuweisen. Die Anfrage ist für SGS freibleibend. Angebote, Entwürfe oder Testversionen des AN sind für SGS kostenfrei und begründen für SGS keine Verpflichtung. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden mangels anderweitiger Vereinbarung nicht gewährt.

3.2 Es ist Sache des AN, sich vor Abgabe des Angebotes und Beginn der Arbeiten über die gegebenen Bedingungen an Ort und Stelle zu informieren. Für Lieferungen und Leistungen sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer anzubieten. Die im Leistungsverzeichnis nicht besonders aufgeführten, aber zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Bestellung erforderlichen Nebenarbeiten und Hilfsmittel sind mit Ausnahme von Lieferung und Installation in die Preise einzurechnen. Kosten für Lieferung und Installation sind gesondert anzugeben.

3.3 Bestellungen oder sonstige Vereinbarungen sowie deren Änderungen und jede Änderung dieser AEB bedürfen zur Verbindlichkeit der Schriftform. Sie müssen SGS unverzüglich angezeigt werden und bedürfen der vorherigen Zustimmung von SGS. Im gesamten Schriftverkehr ist die vollständige Anfrage- bzw. Bestellnummer anzugeben, das gilt auch für Rechnungen, Lieferscheine und Versandanzeigen.

### 4. PREISE

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für den Zeitraum der Abwicklung der Bestellung und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Mit der Vergütung sind alle von dem AN für die Erbringung der Lieferung und/oder Leistung getätigten Aufwendungen (z.B. Reisekosten) abgegolten.

4.2 Erfolgt die Vergütung nicht zu einem Pauschal-Festpreis, sondern z. B. nach Aufmaß, zu vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätzen oder Ordersatzpreisen, hat der AN eine detaillierte Abrechnung zu erstellen. Durch Aufzeichnungen des AN, die er jeweils vorher mit SGS abzustimmen hat, sind insbesondere Leistungsinhalte, täglich geleistete Stunden und die Gesamtstundenzahl nachzuweisen. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, wird monatlich abgerechnet.

4.3 Zusatzleistungen, die über den erteilten Auftrag hinausgehen, werden nur dann bezahlt, wenn diese von SGS vor Ausführung schriftlich in Auftrag gegeben sind.

4.4 Preissteigerungen, sofern kein Festpreis vereinbart, müssen SGS mindestens drei Monate vor deren Umsetzung schriftlich mitgeteilt werden. Sofern SGS mit der Preissteigerung nicht einverstanden ist, steht SGS ein Sonderkündigungsrecht mit Wirkung zum Zeitpunkt der Geltung der neuen Preise zu.

4.5 Falls SGS zur Aufklärung oder Beseitigung von fehlerhaften Arbeitsergebnissen herangezogen wird, die ihre Ursache in einem Mangel der Leistung des AN haben, kann SGS die eigenen Aufwendungen (z. B. eigene Lohn- und Reisekosten) von dem AN erstattet verlangen.

## 5. ERBRINGUNG, BESICHTIGUNG, ÜBERPRÜFUNG UND ÄNDERUNG DER BESTELLUNG

5.1 Der AN liefert der SGS eine vollständige und klar verständliche Dokumentation der Software in deutscher oder englischer Sprache. Die Dokumentation muss in ausdrückbarer Form übereignet werden. SGS darf die Dokumentation vervielfältigen, nutzen und bearbeiten. Ausdruckbare Dokumentationen müssen in marktüblichen Formaten wie MS-Word, PDF, MS-Excel oder MS-Project erstellt und übergeben werden. Mit Zustimmung von SGS ist es dem AN auch gestattet, die Dokumentation online zur Verfügung zu stellen.

5.2 Der AN sichert zu, dass er die Bestellung vor der Übereignung an SGS auf Viren überprüft hat. Die Überprüfung, die der AN nach dem neusten Stand der Technik vorgenommen hat, ergab keinen Hinweis auf Viren, Trojaner, Würmer, Spionagesoftware oder Ähnliches.

5.3 Erlangt der AN Kenntnis davon, dass aus den definierten Spezifikationen oder vorgegebenen Standards sowie aus den eingesetzten Softwarekomponenten/-anwendungen oder aus deren Zusammenwirkungen Risiken oder weitergehende Aufwendungen entstehen, unterrichtet er SGS unverzüglich darüber und unterbreitet SGS Lösungsvorschläge.

5.4 Der Leistungsumfang der Bestellung umfasst auch, sofern dies für den Gebrauch der Bestellung notwendig ist, die Zugriffssoftware. Ist für den vereinbarten Gebrauch der Bestellung ein bestimmter Internet-Browser oder eine Zugriffssoftware eines Drittanbieters notwendig, informiert der AN, unter Nennung einer für SGS verwendbaren Version vor Vertragsabschluss, SGS darüber.

5.5 Die Bestellung darf von einer uneingeschränkten Anzahl von Personen genutzt werden, die SGS dazu berechtigt hat. Diese Personen sind sowohl Mitarbeiter der jeweils bestellenden SGS-Gesellschaft, Mitarbeiter der mit dieser i.S.d. §§ 15 AktG. ff verbundenen inländischen Unternehmen als auch von SGS

eingesetzte bzw. beauftragte Dritte und deren Mitarbeiter (nachfolgend „Nutzer“ genannt).

5.6 Der AN darf zur Erbringung der geschuldeten Bestellung nur solche Fachkräfte einsetzen, die über die notwendige Qualifikation, entsprechende Berufserfahrung (nachstehend „Kompetenzen“ genannt) verfügen und denen der gesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohn- oder Arbeitnehmerentsendegesetz gezahlt wird. Auf Verlangen von SGS sind die Kompetenzen in Form von Bildungsabschlüssen, Zertifikaten oder Tätigkeitsbescheinigungen nachzuweisen.

5.7 SGS behält sich das Recht vor, durch entsprechende Kontrollen beim AN oder in den Betrieben von SGS das Vorhandensein der Kompetenzen zu überprüfen. Die Kontrollen sind von der SGS rechtzeitig anzukündigen.

5.8 In Fällen begründeter sachlicher Zweifel am Vorhandensein der Kompetenzen bei in den Betrieben der SGS vom AN eingesetzten Mitarbeitern und/oder Subunternehmern behält sich SGS das Recht vor, den AN zu veranlassen, den entsprechenden Mitarbeiter und/oder Subunternehmer zu Lasten des AN von den Aufgaben zu entbinden und durch geeignete Mitarbeiter und/oder Subunternehmer zu ersetzen.

5.9 Wenn der AN beim Erbringen der vertraglichen Lieferung und/oder Leistung erkennt, dass noch Veränderungen oder Verbesserungen von Inhalt und/oder Umfang der Bestellung notwendig oder zweckmäßig erscheinen, muss der AN die SGS unverzüglich schriftlich unter Angabe möglicher Kostenänderungen unterrichten und die Entscheidung einholen, ob die Bestellung in geänderter oder verbesserter Form weitergeführt werden soll. SGS verpflichtet sich, unverzüglich eine Entscheidung herbeizuführen.

5.10 SGS ist berechtigt, Änderungen der mit dem AN vereinbarten Bestellung zu verlangen. Beeinflusst die Änderung der Bestellung vertragliche Regelungen, z.B. Vergütung und/oder Fertigstellungstermin, so wird der AN dies unverzüglich

der SGS mitteilen. Die Vertragspartner werden daraufhin unverzüglich die durch die Änderung bedingte Anpassung der Bestellung unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderaufwendungen schriftlich vereinbaren.

## 6. ARBEITS- UND PRODUKT-SICHERHEIT, PRODUKTHAFTUNG

6.1 Der AN ist - auch hinsichtlich der von ihm eingesetzten Subunternehmer - verantwortlich für die Einhaltung aller relevanten Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und evtl. interner Sicherheitsvorschriften der SGS, über die sich der AN unaufgefordert zu informieren hat. Bei gravierenden Verstößen ist SGS zur fristlosen Kündigung der Bestellung berechtigt.

6.2 Der AN gewährleistet, dass die Bestellung den gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutz- und den Unfallverhütungsvorschriften, den nationalen und europäischen datenschutzrechtlichen Gesetzen sowie den Vorschriften über technische Arbeitsmittel entsprechen, mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen, Kennzeichnungen und Gebrauchsanweisungen versehen und so beschaffen sind, dass Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art geschützt werden. Bei relevanten Änderungen wird der AN die SGS unverzüglich darüber unterrichten und erforderliche Änderungen auf eigenen Kosten vornehmen.

6.3. Der AN stellt SGS von allen Ansprüchen frei, die an SGS durch Dritte gestellt werden, wenn durch den bestimmungsgemäßen und/oder vorhersehbaren Gebrauch der Bestellung Dritten ein Schaden entstanden ist und dieser Schaden auf einem schuldhaft verursachte Fehler bei der Herstellung der von dem AN gelieferten Bestellung und/oder auf einer Verletzung seiner Kontroll- und Produktbeobachtungspflicht zurückzuführen ist.

## **7. LIEFERTERMINE, LIEFERVERZUG**

7.1 Die in der Bestellung angegebenen oder gemeinsam vereinbarten Termine der Lieferung und/oder Zurverfügungstellung der Bestellung zum mangelfreien und vollständigen Download sind verbindlich, dies gilt auch für Zwischentermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer- bzw. Leistungstermins oder der -frist ist der Eingang oder die Zurverfügungstellung des Downloads der Bestellung bei der von SGS genannten Liefer- bzw. Verwendungsstelle.

Jeder Lieferung muss ein Lieferschein bzw. prüffähiger Leistungsnachweis beigefügt sein.

7.2 Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies SGS unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung nebst neuem Liefertermin schriftlich mitzuteilen. Die gesetzlichen Verzugsregelungen bleiben hiervon unberührt.

7.3 Wenn die vereinbarte Liefer- oder Leistungszeit nicht eingehalten wird, stehen SGS nach Ablauf einer von SGS gesetzten angemessenen Nachfrist die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Insbesondere hat SGS das Recht vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz anstatt der Leistung zu verlangen.

7.4 Im Falle einer verspäteten Lieferung und/oder Zurverfügungstellung des mangelfreien und vollständigen Downloads der Bestellung stehen SGS die gesetzlichen Ansprüche wegen Verzuges auch dann zu, wenn die Rechnungen des AN vorbehaltlos beglichen werden.

7.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, von SGS zu liefernder Unterlagen oder sonstiger Vorleistungen der SGS kann der AN sich nur berufen, wenn er die Unterlagen oder die Vorleistung schriftlich mit Setzung einer angemessenen Nachfrist angemahnt hat und diese Nachfrist erfolglos aus Gründen, die nicht vom AN zu vertreten sind, verstrichen ist.

7.6 Der AN hat den Anspruch der SGS auf die Lieferung der Bestellung erfüllt, wenn sie an der Liefer- und Verwendungsstelle eingegangen ist und der Softwaredownload (inkl. Zugriffssoftware) komplett und mangelfrei erfolgt ist. Bis dahin verbleiben sämtliche Verkehrssicherungspflichten und die Gefahr des zufälligen Untergangs und Verschlechterung der Bestellung beim AN.

7.7 Liefert der AN die Bestellung früher als vereinbart, behält sich SGS vor, die Rücksendung der Bestellung auf Kosten des AN vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Bestellung bis zur vereinbarten Lieferzeit bei SGS auf Kosten und Gefahr des AN.

## **8. VERPACKUNG, VERSAND, LIEFERUNG**

8.1 Die Bestellung ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden und Aspekte des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Berechnete Verpackung ist, soweit sie wieder verwendbar ist, bei Rückgabe zum vollen berechneten Wert gutzuschreiben. Die Gutschrift ist stets in einfacher Ausfertigung einzureichen unter Angabe der Rechnung, mit der die Belastung erfolgt ist.

8.2 Neben der Versandanschrift ist in den Versandpapieren die Bestellnummer anzugeben. Der Lieferschein ist außen an der Verpackung anzubringen oder der Lieferung beizufügen.

8.3 Für Sendungen von Waren, die aufgrund Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften von SGS nicht übernommen werden können, hat SGS nicht einzustehen. Bei Annahme durch SGS lagern sie auf Kosten und Gefahr des AN. SGS ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

8.4 Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernommen hat.

8.5 Der AN ist zu Teillieferungen und/oder -leistungen nur berechtigt, sofern SGS dem AN dieses Recht schriftlich eingeräumt hat. Im Falle einer Warenlie-

ferung hat der AN auf dem Lieferschein eine Kennzeichnung als Teillieferung vorzunehmen und die verbleibende Restmenge anzugeben.

8.6 Mehr-/Überlieferungen von Waren werden von SGS nur bezahlt, sofern sie verbraucht oder verwendet werden, ansonsten werden die mehr-/überlieferten Waren von SGS auf Gefahr des AN für die Dauer von maximal 8 Wochen verwahrt. Anschließend ist SGS berechtigt, diese Waren – auch zu Lasten des AN – zu entsorgen.

## **9. GEFAHR- UND EIGENTUMS- ÜBERGANG, ABNAHME**

9.1 Das Eigentum der Bestellung geht mit Eintreffen an der Liefer- bzw. Verwendungsstelle auf SGS bzw. – sofern vertraglich vereinbart – mit dem vollständigen und mangelfreien Download auf SGS über, sofern nicht bereits vorher kraft Gesetz oder einer anderweitigen individualrechtlichen Einigung das Eigentum an SGS übergegangen ist.

Leistet SGS auf die Bestellung bereits zuvor Zahlung, geht das Eigentum an der Bestellung bereits mit Zahlung auf SGS über.

9.2 Sofern nach der Bestellung oder nach dem Gesetz eine Abnahme der Lieferung und/oder Leistung erforderlich ist, ist diese durch den AN mit SGS schriftlich zu vereinbaren. Über die Abnahme ist ein schriftliches und von den Parteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll zu erstellen. Ein unterzeichneter Leistungsnachweis ersetzt nicht die Abnahme. Sind Teilleistungen vereinbart, so erfolgt für jede Teilleistung eine gesonderte Abnahme.

## **10. RECHNUNGSLEGUNG, FÄLLIGKEIT**

10.1 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer in elektronischer Form mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung und/oder Leistung in ordnungsgemäßer Form gemäß den gesetzlichen Anforderungen an die in der Bestellung genannte E-Mail-

Adresse zu senden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei SGS eingegangen. Abrechnungsunterlagen (Arbeitsnachweise, Aufmaße, Abnahmeprotokolle usw.) sind, jeweils von einem Bevollmächtigten der SGS gegengezeichnet, beizufügen. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, dürfen Originalrechnungen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

10.2 Rechnungen über Teillieferungen und/oder -leistungen sind als Teilrechnung zu bezeichnen. Schlussrechnungen sind als solche zu kennzeichnen, gleiches gilt auch für die letzte Teilschlussrechnung.

10.3 Jede Rechnung muss entsprechend den jeweils aktuellen gesetzlichen Vorschriften die Umsatzsteuer separat ausweisen.

10.4 Vorbehaltlich anders lautender Regelungen in der Bestellung wird die Zahlung auf die Rechnung des AN innerhalb von 60 Tagen netto nach deren Erhalt fällig, wenn diese den Anforderungen nach Ziffer 10.1 genügt, die Ware vollständig am Bestimmungsort eingegangen bzw. die Leistung vollständig erbracht und die Abnahme – soweit diese gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist – erfolgt ist.

10.5 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Trifft die berechnete Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt ein als die Rechnung, so gilt das Wareneingangsdatum bzw. der mangelfreie und vollständige Download der Bestellung als Rechnungsdatum.

10.6 Nach dem deutschen Einkommensteuergesetz ist SGS verpflichtet, die Quellensteuer für den AN in Höhe von 15 Prozent der Lizenzvergütung einzubehalten, sofern der AN weder seinen Sitz oder ihre Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte oder ständige Vertretung in Deutschland hat. Legt der AN eine Freistellungsbescheinigung für Lizenzgebühren des Bundeszentralamts für Steuern gemäß § 50 d des deutschen Einkommensteuergesetzes innerhalb von

fünf Tagen nach Vertragsschluss vor, kann SGS davon absehen.

## 11. VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN / COMPLIANCE

Der AN ist im Rahmen der Abwicklung der Bestellung verpflichtet, die im SGS-Verhaltenskodex für Lieferanten enthaltenen Grundsätze der Geschäftspolitik der SGS zu beachten und einzuhalten. Der SGS-Verhaltenskodex für Lieferanten kann [hier](#) abgerufen werden.

Die Parteien sind sich einig, dass jeder Verstoß gegen den SGS-Verhaltenskodex für Lieferanten einen Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen darstellt. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Regelungen aus dieser Ziffer 11 steht der SGS das Recht zur außerordentlichen Kündigung aller mit dem AN bestehenden Vertragsverhältnisse zu. Sollte SGS wegen des Verstoßes gegen diese Regelungen von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der AN SGS von sämtlichen Ansprüchen frei und ersetzt der SGS sämtliche aus einer Inanspruchnahme resultierende Schäden.

## 12. SUBUNTERNEHMER UND PERSONALEINSATZ

12.1 Der Einsatz von Subunternehmern und/oder von Leiharbeitnehmern nach AÜG bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch SGS. Subunternehmen mit Sitz in Großbritannien müssen gesondert angezeigt werden.

Der AN hat den Subunternehmern alle Verpflichtungen aufzuerlegen, die er gegenüber SGS übernommen hat, und hat deren Einhaltung sicherzustellen. Der AN versichert ferner, dass er den gesetzlichen Mindestlohn, wie dies vom Mindestlohngesetz und Arbeitnehmerentendengesetz vorgesehen ist, an seine Mitarbeiter zahlt.

12.2 Der AN hat den Subunternehmer im Nachunternehmervertrag zu verpflichten, dem AN auf dessen Verlangen hin erforderliche Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der

Berufsgenossenschaft sowie – falls erforderlich – Arbeiterlaubnisse zur Vorlage bei SGS zu übergeben. Darüber hinaus hat der AN sicherzustellen, dass sich die Mitarbeiter des Subunternehmers beim Betreten der Betriebe und Betriebsstätten der SGS gegenüber dem von SGS eingesetzten Fachpersonal (Werkschutz, Pforte etc.) als Subunternehmer des AN zu erkennen geben.

12.3 Die Verantwortung der Leistungserbringung verbleibt bei dem AN als Generalunternehmer. Alleine der AN ist gegenüber seinem eingesetzten Personal weisungsbefugt und führt die Leistungserbringung eigenständig durch. Das vom AN eingesetzte Personal tritt in kein arbeitsrechtliches Verhältnis mit SGS, auch in dem Fall nicht, in dem es die geschuldete Leistung in den Räumlichkeiten der SGS erbringt.

12.4 Verstößt der AN gegen eine Verpflichtung gemäß der Ziffern 12.2 - 12.3 oder setzt der AN wiederholt oder trotz vorheriger Abmahnung Subunternehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SGS gemäß Ziffer 12.1 ein, hat SGS das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

## 13. MÄNGELRÜGE

Die Annahme von Waren erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen- und Qualitätskontrolle. Bei der Lieferung von Waren, die SGS gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware zwei Wochen ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels.

## 14. SACHMÄNGELHAFTUNG

14.1 Der AN gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen in Übereinstimmung mit der Bestellung, insbesondere unter Einhaltung der festgelegten Spezifikationen, erbracht werden. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls die in der Bestellung festgelegten Spezifikationen.

Die Sachmängelhaftung des AN umfasst auch die von seinem Unterlieferanten gefertigten Teile der Bestellung und erbrachten Leistungen.

14.2 Hat der AN Bedenken gegen die von SGS gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies SGS unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der AN die Einholung der Zustimmung oder teilt er Bedenken entgegen Satz 1 nicht rechtzeitig mit, so kann sich der AN gegenüber SGS auf die Abweichung gegenüber den Vorschriften oder auf die Bedenken nicht berufen.

14.3 Bei mangelhaften Lieferungen und/oder Leistungen stehen SGS die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu, wobei der Ort der Gewährleistung grds. die in der Bestellung angegebene Verwendungsstelle ist. Der AN ist verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Nachlieferung bzw. –leistung) erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Darüber hinaus ist SGS berechtigt, die Zahlung auf die Lieferung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten. Dem AN stehen die Rechte aus § 439 II BGB zu.

14.4 Im Falle des Rücktritts ist SGS berechtigt, die Lieferungen und/oder Leistungen des AN bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen. Die Parteien verpflichten sich, eine angemessene Vergütung für die Übergangszeit zu vereinbaren. Der AN trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus/der Beseitigung sowie der Rückfracht und übernimmt die Entsorgung.

14.5 Ist der AN mit der Nacherfüllung nach Fristablauf im Verzug, ist SGS berechtigt, die Mangelbeseitigung oder die Nachlieferung auf Kosten des AN selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Dasselbe gilt auch, wenn wegen Gefahr im Verzug Eile geboten und der AN nicht rechtzeitig erreichbar oder nicht in der Lage ist, die Nacherfüllung rechtzeitig vorzunehmen. Der AN ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

14.6 Die Ansprüche von SGS wegen Sachmängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist von Sachmängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Nacherfüllung liegende Zeit. Verweigert der AN die Nacherfüllung, so ist der Zeitpunkt des Eingangs der entsprechenden Erklärung des AN bei SGS maßgebend. Bei Nachlieferung beginnt die Verjährungsfrist mit Eingang der Ware bei der vereinbarten Liefer-/Verwendungsstelle oder, wenn eine Abnahme vereinbart oder nach Gesetz vorgesehen ist, mit der Abnahme von Neuem.

14.7 Regelmäßig ist es für SGS nicht möglich, die Störungsursache ausfindig zu machen. Der AN trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Störung nicht auf einer aus seiner Sphäre beruhenden Pflichtverletzung beruht.

## 15. HAFTUNG DES AN

Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die er und/oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit seinen vertraglich vereinbarten Verpflichtungen schuldhaft verursachen.

## 16. KÜNDIGUNG UND INSOLVENZ

16.1 Von dem Vertrag (§ 433 BGB) kann SGS bis zur Übergabe der Bestellung jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich und unter Angabe des maßgeblichen Rücktrittgrundes.

Schadensersatzansprüche von SGS bleiben unberührt. Insbesondere hat der AN entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.

SGS erwirbt Eigentum an den bereits erhaltenen Teillieferungen sowie an den bereits vom AN gefertigten oder beschafften Liefergegenständen, deren Auslieferung SGS verlangt.

16.2. SGS ist berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt bzw. bereits fällige, mehrfach angemahnte Zahlungen nicht

er bringt, Vereinbarungen zur Abwendung einer Insolvenz abschließt, den Geschäftsbetrieb einstellt oder er einer Zwangsverwaltung unterliegt.

## 17. HÖHERE GEWALT

Soweit durch höhere Gewalt die Ausführung oder Zurverfügungstellung zum Download der Bestellung verzögert wird, so verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit und Zeit Zurverfügungstellung zum Download um die Dauer der Störung. Der betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, unverzüglich dem anderen Vertragspartner die erforderlichen Informationen über die Dauer der Störung zu geben. SGS ist nach eigener Wahl zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages ganz oder teilweise berechtigt, wenn SGS aufgrund der durch höhere Gewalt verursachten Verzögerungen ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Ablehnung der Lieferung/Leistung hat. Die Vergütungspflicht für die von SGS abgenommenen Teillieferungen und/oder -leistungen bleibt hiervon unberührt; im Übrigen entfällt der Vergütungsanspruch des AN.

## 18. VERSICHERUNGEN

Der AN hat für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Haftungsansprüche der SGS Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen, Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. € pro Schadensereignis, für die Dauer der Vertragsbeziehung zu unterhalten. Der Versicherungsumfang muss die Herstellung und Zurverfügungstellung von Software erhalten. Der AN hat den Versicherungsschutz auf Verlangen der SGS nachzuweisen.

## 19. GEHEIMHALTUNG/ INFORMATIONSSICHERHEIT

Ungeachtet zwischen den Parteien anderweitig bestehender Geheimhaltungsvereinbarungen gilt Folgendes:

19.1 Der AN ist – auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus – verpflichtet, alle Informationen, die er zur Vorbereitung oder Abwicklung des

Vertrages erhält, vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder werden oder von denen der AN ohne Verletzung einer eigenen oder fremden Geheimhaltungspflicht Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

19.2 Alle von SGS übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum von SGS. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung der Bestellung vollständig und unaufgefordert an SGS zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben.

19.3 An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Werken, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung der Bestellung gefertigt oder entwickelt werden, stehen SGS sämtliche Nutzungsrechte zu.

19.4 Der AN haftet SGS für alle von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden, die SGS aus der Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtungen erwachsen.

19.5. Der AN gewährleistet, dass er die Anforderungen zur Informationssicherheit aus der DIN ISO 27001 erfüllt. SGS darf die Einhaltung der DIN ISO 27001 jederzeit vor Ort bei dem AN kontrollieren. Kontrollen sind rechtzeitig anzukündigen. Alternativ steht es dem AN frei, der SGS entsprechende Zertifikate vorzulegen.

## 20. NUTZUNGSRECHTE

20.1. Der AN räumt hiermit SGS das nicht-ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare Recht ein, die Bestellung gleichzeitig durch die Nutzer zu nutzen bzw. nutzen zu lassen (nachstehend „Nutzungsrecht“ genannt).

Das Nutzungsrecht umfasst auch vorherige veröffentlichte Versionen der Software.

20.2. Das Nutzungsrecht ist nicht auf eine bestimmte Nutzeranzahl festgelegt, sondern umfasst alle Nutzer der SGS. In diesem Zusammenhang gewährleistet der AN, dass keine Nutzungssperren enthalten sind.

20.3 Die Bestellung kann im Rahmen von Application Service Providing und / über Softwareverteilungsprogrammen jeder Konzerngesellschaft zur Verfügung gestellt werden, wobei vom jeweiligen Nutzer ein Lizenzkey für alle Installationen genutzt werden darf.

20.4 SGS darf von der Bestellung Kopien zu Sicherungszwecken herstellen. In diesem Zusammenhang gewährleistet der AN, dass keine Kopiersperren enthalten sind.

20.5 SGS erhält oder behält an allen Daten und Informationen, auf die SGS Zugriff erhalten oder erzeugt hat, das ausschließliche und zeitlich sowie örtlich unbeschränkte Recht, dieses in allen Verwertungsformen zu nutzen. Gesetzliche Vorschriften, insbesondere die der EU-Datenschutzgrundverordnung oder des Bundesdatenschutzgesetzes, genießen Vorrang vor dieser Regelung.

## 21. SCHUTZRECHTE

21.1 Der AN gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und Leistungen Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

21.2 Der AN stellt SGS von Ansprüchen Dritter aus etwaigen schuldhaften Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die SGS in diesem Zusammenhang entstehen.

21.3 SGS ist nach eigener Wahl berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende

Rechte von SGS bleiben hiervon unberührt.

## 22. VERÖFFENTLICHUNG/ WERBUNG

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SGS ist es dem AN untersagt, alleine oder in Zusammenarbeit mit Dritten Informationen, Artikel, Fotografien, Illustrationen oder jegliches anderes Material im Zusammenhang mit der Bestellung in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken zu nutzen („Nutzung“). Dies gilt auch im Hinblick auf die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten wie Marken oder Logos von SGS. Die Zustimmung ist für jede einzelne Nutzung einzuholen.

## 23. ABTRETUNGSVERBOT, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE UND AUFRECHNUNG

23.1. Der AN ist ohne Zustimmung der SGS nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber der SGS abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der AN dennoch seine Forderung an Dritte ab oder lässt er diese von Dritten einziehen, so kann die SGS nach seiner Wahl sowohl an den AN als auch an den Dritten mit befreiender Wirkung zahlen.

23.2. SGS ist gegenüber dem AN, ausgenommen im Falle dessen Insolvenz, auch zur Aufrechnung mit solchen Forderungen berechtigt, die anderen im Sinne des § 15 AktG mit ihm verbundenen Unternehmen der SGS Gruppe gegen den AN zustehen.

23.3 Der AN ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

23.4. Stellt der AN seine Zahlungen ein und/oder ist er überschuldet oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist SGS berechtigt, einen Betrag von mindestens 5% der Nettoauftragssumme als Sicherheit für die vertraglichen Gewährleistungsansprüche bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist einzubehalten.

## 24. PFLICHTEN NACH BEENDIGUNG

Nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen wird der AN die ihm möglichen Handlungen vornehmen, sicherzustellen, dass SGS die gegenständliche Vertragsleistung selber oder durch Dritte unterbrechungsfrei erbringen kann. Hierzu gehört vor allem, dass der AN sein Wissen und seine Erfahrungswerte, die der AN im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung erworben hat, SGS oder dem Dritten mitteilt. Dies schließt es nicht aus, dass SGS dem AN hierfür eine angemessene Vergütung je nach Aufwand zahlt.

## 24. DATENSCHUTZ

24.1 SGS verarbeitet die vom AN im Zusammenhang mit der Bestellung überlassenen personenbezogene Daten von Mitarbeitern des AN und sonstige Daten (nachstehend „Daten“ genannt) zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses eigenverantwortlich. Soweit es für die konzernweite Beschaffenheit erforderlich ist, ist SGS berechtigt, die Daten an andere Konzerngesellschaften zu übermitteln.

24.2 SGS und der AN verpflichten sich (i) die personenbezogenen Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DS-GVO) und anderen einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen zu verarbeiten; und (ii) die Mitarbeiter, deren Daten bei der Durchführung des Vertragsverhältnisses verarbeitet werden, darüber zu informieren, wie und in welchem Umfang sie die personenbezogenen Daten verarbeiten.

24.3 Die Daten von SGS werden gemäß der SGS Datenschutzhinweise zum Umgang mit Daten von Lieferanten & Kunden, die [hier](#) abrufbar ist, verarbeitet.

Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter gemäß der SGS Datenschutzhinweise zum Umgang mit Daten von Lieferanten & Kunden darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang SGS die Daten seiner Mitarbeiter verarbeitet.

24.4 Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, dass er die datenschutzrechtlichen Prinzipien „Privacy by design and default“ bei der Entwicklung und Installation der Software beachtet und eingehalten hat.

24.5 Der AN verarbeitet sämtliche von SGS überlassene Daten zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses eigenverantwortlich.

24.6 Für den Fall, dass die Verarbeitung von Daten durch den AN eine wesentliche Kerntätigkeit des AN ist oder wird und diese Verarbeitung von SGS im Auftrag und nach Weisung des Kunden im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag durchgeführt wird, wird der AN SGS unverzüglich in Textform hierüber informieren. SGS und der AN werden sodann einen den Hauptvertrag ergänzenden Auftragsverarbeitungsvertrag nach Maßgabe des Artikel 28 DS-GVO abschließen, die als Anlage „Datenschutz“ zu kennzeichnen ist.

## 25. GERICHTSSTAND

Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Hamburg. SGS behält sich jedoch das Recht vor, ihre Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

## 26. BREXIT

Sofern Kosten entstehen oder noch entstehen werden, die Folge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union sind, trägt diese der AN. Beide Parteien werden sich in gemeinsamen Verhandlungen bemühen, eine gütliche Einigung zu erzielen, wenn die Kosten unter Beachtung der vertraglichen Bestimmungen und das Interesse von SGS an der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des AN, die wirtschaftliche Zumutbarkeit, übersteigen

werden. Dies gilt nur, wenn der AN die tatsächlichen Kosten gegenüber SGS darlegen kann. Die Parteien haben die Möglichkeit, den Vertrag unter Beachtung der vertraglichen Vorschriften mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wenn eine gütliche Einigung nicht herbeigeführt werden kann.

## 27. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AEB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit, werden die Parteien eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

## 28. SCHRIFTFORMKLAUSEL

Eine Änderung oder Ergänzung dieser AEB bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

## 29. VERTRAGSSPRACHE/ ANWENDBARES RECHT

Die Rechtsbeziehungen zwischen SGS und dem AN unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.